Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

19.08.1986 - Drucksache 11/688

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/688
19. 08. 86

Bericht des Petitionsausschusess Nr. 50 vom 18. August 1986

Der Petitionsausschuß hat am 18. August 1986 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Helmut Pflugradt
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/391	Gewährung eines Darlehens nach § 30 BSHG	Dem Begehren wurde entsprochen.
L 11/393	Fragen im Zusammenhang mit einer verhängten Urlaubssperre	Der Petent hat die erbetenen Antworten erhalten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/347	Gewährung einer Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BvG)	Die aufgrund der Petition vorgenommene erneute Überprüfung des Antrages durch das Versorgungsamt Bremen hat auch unter Berücksichtigung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme ergeben, daß die vom Petenten geklagten Gesundheitsstörungen keine rentenberechtigte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) begründen. Der Petent wird einen entsprechenden Widerspruchsbescheid erhalten und hat danach die Möglichkeit einer Nachprüfung durch die Sozialgerichtsbarkeit.
L 11/356	Einstellung eines Verfahrens wegen Steuerhinterziehung	Der Petitionsausschuß darf aus rechtsstaatlichen Gründen keinen Einfluß auf den Verlauf des steuerstrafrechtlichen Verfahrens nehmen. Das Amtsgericht Bremen hat zwischenzeitlich auf Antrag des Finanzamts Bremen-Ost gegen die Petenten wegen Hinterziehung von Grunderwerbsteuer rechtsbeständige Strafbefehle zuzüglich Verfahrenskosten erlassen. Von der insbesondere durch die Rechtsbehelfsbelehrung aufgezeigten Befugnis, hiergegen Einspruch einlegen zu können, haben die Petenten nach Auskunft des Amtsgerichts innerhalb der Rechtsbehelfsfrist keinen Gebrauch gemacht.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/402	Beschleunigung eines Verfahrens vor dem Sozialgericht	Der Rechtsstreit des Petenten ist zwar entscheidungsreif und zur Sitzung geschrieben, doch kann eine Verhandlung erst durchgeführt werden, wenn ältere und entscheidungsreife Verfahren abgewickelt sind. Im Hinblick auf die durchschnittliche Verfahrensdauer ist möglicherweise mit einem Termin für den Petenten im Oktober oder November des Jahres zu rechnen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/316	Beanstandung der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung)	Die vom Petenten beanstandete Kehr- und Überprüfungsordnung ist ermächtigungsgedeckt und nach Anhörung der im Lande Bremen zu beteiligenden Institutionen in der für Verordnungen vorgesehenen Weise erlassen worden. In formeller Hinsicht gibt es bezüglich der Bremischen Kehr- und Überprüfungsordnung zu Beanstandungen keine Veranlassung. Entgegen der Auffassung des Petenten hat jedes Bundesland von der Ermächtigung durch das Schornsteinfegergesetz Gebrauch gemacht und für seinen Bereich eine der Bremischen Kehr- und Überprüfungsordnung entsprechende Verordnung erlassen.
L 11/395	Beschwerde über eine Entscheidung der JVA Oslebshausen	Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses ist die Entscheidung der Anstaltsleitung nicht zu beanstanden. Im übrigen hat der Petent die Möglichkeit, die Entscheidung der Anstalt gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Niedersächsischen Landtag weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/403	Befreiung von Müllgebühren im Landkreis Cuxhaven	Es handelt sich um eine Angelegenheit des Landes Niedersachsen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/407	Befreiung von einer Wehrübung	Das Begehren fällt in die Zuständigkeit des Bundes.

Druck: Anker-Druck Bremen